

ius.focus

November 2020 Heft 11

Aktuelle Rechtsprechung kompakt

ZGB

Kindesanhörung und antizipierte Beweiswürdigung

Obligationenrecht (AT/BT)

Mängelrüge bei Rückgabe der Mietsache

Gesellschaftsrecht

Interessenkonflikte im Verwaltungsrat und daraus resultierende Organisationsmängel

Haftpflichtrecht und privates Versicherungsrecht

Versicherungsansprüche als Gegenstand einer Feststellungsklage

Handels- und Wirtschaftsrecht

Meldepflicht zum Zusammenschluss Tamedia AG – Adextra AG ungeachtet der Umsatz-Schwellenwerte

Zivilprozessrecht

Grundsatz der Rügepflicht im Rechtsmittelverfahren

SchKG

Inhaberschuldbrief: Verwertung

IPR, LugÜ, Schiedsgerichtsbarkeit

Überhöhte Entschädigungen und Auslagen des Schiedsgerichts

Strafrecht, Strafprozessrecht

Wanderung von DNA-Spuren

Anwaltsrecht

Verwandtschaft befreit nicht von Einhaltung von Berufsregeln

ius.focus

Anwaltsrecht

Verwandtschaft befreit nicht von Einhaltung von Berufsregeln

Art. 12 lit. a, c und i, 13 BGFA

Bei mehrfachen und schwerwiegenden Verstössen gegen Berufsregeln ist das Aussprechen einer Busse weder unverhältnismässig oder gar willkürlich. Berufsregeln gelten auch gegenüber Familienangehörigen. Disziplinarrechtlich ist das anwaltliche Verhalten eines Anwalts in seiner Funktion als Willensvollstrecker zu überprüfen. [298]

VerwGer GR U 18 83 vom 3. Juni 2020

Der Bündner Rechtsanwalt A. wurde von seinem verstorbenen Schwager B. testamentarisch als Willensvollstrecker eingesetzt. Das Willensvollstreckerzeugnis wurde am 8. Januar 2016 ausgestellt, das Mandat schloss A. am 17. Januar 2018 ab. D., die Ehefrau des verstorbenen B., die Schwester von A., erstattete am 28. Februar 2018 bei der Graubündner Aufsichtskommission (AKR) eine Anzeige gegen A. Die AKR stellte in ihren Beschluss vom 7. November 2018 fest, dass A. gegen Berufspflichten gemäss Art. 12 lit. a, c und i sowie gegen Art. 13 BGFA verstossen hat. Sie büsste A. mit CHF 3500.– und legte ihm die Verfahrenskosten auf. Dagegen erhob A. am 27. Dezember 2018 Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden.

Das Verwaltungsgericht legt dar, dass gemäss AKR A. diverse Berufsregeln, die er auch als Willensvollstrecker zu beachten hatte, verletzt hat. So versties er gegen Art. 12 lit. a BGFA u.a. durch zu späte Mandatsbeendigung (seit 29. Mai 2016 stand fest, dass keine Teilung des Nachlasses vorzunehmen war), durch Verknüpfung der Mandatsniederlegung mit der Ermächtigung zur Aktenvernichtung und der Begleichung der Honorarrechnung und durch die direkte Kontaktaufnahme mit seiner anwaltlich vertretenen Schwester. Mit Art. 12 lit. i BGFA (Gebot zur Aufklärung über die Rechnungsstellung) kam A. durch das Schaffen unklarer Verhältnisse (bezüglich Entgeltlichkeit des Mandats und Art des Honorars), durch Forderung eines krass überhöhten Pauschalhonorars von CHF 50 000.–, durch

Belastung des Nachlasses mit aufsichtsrechtlichen Kosten und Nichterstellung einer detaillierten Schlussabrechnung in Konflikt. A. vermied weiter Interessenkollisionen nicht, er legte das Mandat trotz Bestehens eines persönlichen Interessenskonflikts mit D. nicht nieder (Art. 12 lit. c BGFA). Durch Information seiner Geschwister über eine von B. angetretene Erbschaft verletzte A. das Gebot der anwaltlichen Verschwiegenheit (Art. 13 BGFA).

A. bringt vor Verwaltungsgericht vor, die Vorinstanz hätte das Verfahren einstellen müssen, da sich der Rechtsvertreter von D. durch das Angebot, D. und deren Kinder seien nach Mandatsbeendigung zu einer Aussprache in seiner Gegenwart mit A. bereit, standeswidrig in höchst persönliche Verhältnisse eingemischt. Das Verwaltungsgericht qualifiziert dieses Gesprächsangebot weder als Einmischung in innerfamiliäre Angelegenheiten noch als standeswidrig. Dass A. direkt mit seiner anwaltlichen vertretenen Schwester D. in der Nachlassangelegenheit Kontakt aufgenommen hat, ist durch keinerlei Ausnahmekonstellation gerechtfertigt.

Gegen die Aussprechung einer Busse bringt A. vor Verwaltungsgericht vor, die Vorinstanz habe übersehen, dass er in über 50-jähriger Anwaltstätigkeit nie eine Anzeige erfahren musste, dass er die Auffassung einer ewigen Treue dem Verstorbenen gegenüber vertrete und dass es um eine rein persönliche Streitigkeit mit seiner Schwester gegangen sei. Für das Verwaltungsgericht hat die Vorinstanz zu Recht die private, familiäre Beziehung zwischen A., B. und D. nicht überprüft. Disziplinarrechtlich massgebend ist das Verhalten als eingesetzter Willensvollstrecker und somit im Rahmen anwaltlicher Tätigkeit. Die Disziplinarlosigkeit in den letzten fünf Jahren wurde aber von der AKR berücksichtigt. Die ausgesprochene Busse ist für das Verwaltungsgericht in keiner Weise unverhältnismässig oder gar willkürlich. Daran ändert auch die angekündigte (aber noch nicht vollzogene) Aufgabe der anwaltlichen Berufstätigkeit nichts.

Kommentar

Der referierte Fall zeigt deutlich, dass es bei Mandaten, in denen der Anwalt im eigenen familiären Umfeld agiert, zu keiner Überschreitung der Grenzlinie zwischen der beruflichen und der privaten Sphäre kommen darf. Ist absehbar, dass die Einhaltung dieser Regel schwierig sein wird, ist das Mandat nicht anzunehmen respektive niederzulegen. Dass A. zum Abschluss seiner anwaltlichen Karriere disziplinarisch sanktioniert wurde, mag hart erscheinen. Der offensichtlich weitgehend unbestrittene Sachverhalt liess der Aufsichtsbehörde und dem Verwaltungsgericht aber keinen Spielraum dafür, grosse Milde walten zu lassen.